

6. Eigenanteil

¹Von juristischen Personen des Privatrechts (zum Beispiel e.V., gGmbH, GmbH) werden Eigenmittel in angemessener Höhe erwartet. ²Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Kommunen) werden Eigenmittel in Höhe von mindestens 25 % erwartet. ³Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel aufgebracht werden. ⁴Teilnahmebeiträge, Bußgeldzuweisungen, (projektbezogene) Spenden können als Eigenmittel berücksichtigt werden. ⁵Eigenleistungen können im Rahmen von Verwaltungsvorschrift Nr. 2.4.1 zu Art. 44 der BayHO berücksichtigt werden.